

Amisblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1989	Ausgegeben zu Saarbrücken, 3. November 1989	Nr. 55

Inhalt

	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung — Prüfungsordnung — über die staatliche Abschlußprüfung an den zweijährigen Handelsschulen und den zweijährigen Höheren Handelsschulen im Saarland	
	(APO-HHS). Vom 4. Oktober 1989	1485
	Verordnung über das Naturschutzgebiet Steinbrüche Hirst und Gassenheck. Vom 2. Oktober 1989	1486
II. B	eschlüsse und Bekanntmachungen	
II. B	Bekanntmachung über die Festsetzung eines Termins zur Verhandlung über Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Gebäudereinigerhandwerk sowie den Einzelhandel. Vom 2. Oktober	1490
II. B	Bekanntmachung über die Festsetzung eines Termins zur Verhandlung über Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Gebäudereinigerhandwerk sowie den Einzelhandel. Vom 2. Oktober	1490 1490

I. Amtliche Texte

287 Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung — Prüfungsordnung über die staatliche Abschlußprüfung an den zweijährigen Handelsschulen und den zweijährigen Höheren Handelsschulen im Saarland (APO-HHS)

Vom 4. Oktober 1989

Auf Grund des § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1985 (Amtsbl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.

März 1989 (Amtsbl. S. 609), verordnet der Minister für Kultus, Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Verordnung — Prüfungsordnung — über die staatliche Abschlußprüfung an den zweijährigen Handelsschulen und den zweijährigen Höheren Handelsschulen im Saarland (APO-HHS) vom 23. Juni 1981 (Amtsbl. S. 393), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1986 (Amtsbl. S. 1045), wird wie folgt geändert:

1. Anlagen I und II erhalten folgende Fassung:

		,,	Anlage I
Stundentafel der	zweijährigen	Handelsschu	ıle

_			
		Wochen	stunden
_	Fächer	Unterstufe (Klasse 10)	
1.	Allgemeine Fächer	(12)	(12)
	Religionslehre	2	I
	Deutsch	3	4
	Fremdsprache		
	(Französisch oder Englisch)	5	5
	Sport	2	2
2.	Sozial- und wirtschaftskundliche		
	Fächer	(13)	(13)
	Geschichte und Sozialkunde	2	2
	Wirtschaftsgeographie	1	1
	Wirtschaftslehre	4	4
	Rechnungswesen ·	4	5
	Datenverarbeitung	2	1
3.	Mathematisch-naturkundliche		
	Fächer	(5)	(4)
	Mathematik	3	3
	Chemie (Technologie)	2	1
4.		(5)	(6) ⁻
	Kurzschrift	2	2
	Maschinenschreiben mit		
	Textverarbeitung		
	(Formgestaltung und		
_	Maschinenschnellschreiben)	3	4
Ge	esamtpflichtstundenzahl	35	35
5.	Freiwillige Arbeitsgemeinschaft		
	Englisch oder Französisch	2	2

Anlage II Stundentafel der zweijährigen Höheren Handelsschule

		Wochenstunden		
	Fächer	Unterstufe (Klasse 11)	Oberstufe (Klasse 12)	
1.	Allgemeine Fächer	(13)	(12)	
	Religionslehre	2	1	
	Deutsch	3	3	
	erste Fremdsprache			
	(Französisch oder Englisch)	4	4	
	Mathematik	2	2	
	Sport	2	2	
2.	Sozial- und wirtschaftskundliche			
	Fächer	(13)	(13)	
	Sozialkunde	1	1	
	Betriebs- und Volks-			
	wirtschaftslehre*)	5	5	
	Rechnungswesen*)	4	4	
	Informatik /	2	2	
	Wirtschaftsgeographie	I	1	
3.	Maschinenschreiben mit			
-•	Textverarbeitung			
	(Formgestaltung und Maschinen-		•	
	schnellschreiben)	2 (2)	3 (3)	

	•	Wochenstund		0
	Fächer	Unterstufe (Klasse 11)		
4.	Wahlpflichtbereich			
	(ein Fach obligatorisch) zweite Fremdsprache	(2)		(2)
	(Englisch oder Französisch)	2	2	
	Steuerlehre	2	2	1
Ge	esamtpflichtstundenzahl	30	30	
5.	Zusatzbereich zum Erwerb der			
	Fachhochschulreife	(4)		(4)
	Mathematik	2	2	
	Chemie	2	2	
6.	Freiwillige Arbeitsgemeinschaft			
	Kurzschrift	2	2	

- *) Sofern die Bildung einer Klasse mit Absolventen der zweijährigen kaufmännischen Berufsfachschulen unter der Voraussetzung möglich ist, daß sich die Zahl der sonst zu bildenden Klassen nicht erhöht, kann der Unterricht in diesen Fächern um eine Stunde gekürzt und der Unterricht in Fremdsprachen entsprechend erhöht werden.".
- In Anlage III Nr. 1.1 Satz 2 wird die Zahl "120" durch die Zahl "100" und ab dem 1. August 1990 die Zahl "100" durch die Zahl "80" ersetzt.
- In Anlage VII (Seite 2) und Anlage VIII (Seite 2) werden jeweils vor dem mit "Hinweis:" bezeichneten Absatz die Worte

"Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen: ..."

eingefügt.

Artikel 2

- Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 1989 in Kraft.
- Für Klassen mit "Betriebswirtschaftlichen Übungen (ÜFA)", die in der Oberstufe (Klasse 11) der zweijährigen Handelsschule und in der Oberstufe (Klasse 12) der zweijährigen Höheren Handelsschule im Schuljahr 1989/90 letztmalig geführt werden, gelten die Stundentafeln in der bisherigen Fassung (Anlage I, Buchst. bbzw. Anlage II, Buchst. b) bis zum 31. Juli 1990 fort.

Saarbrücken, den 4. Oktober 1989

Der Minister für Kultus, Bildung und Wissenschaft

Prof. Dr. Breitenbach

290 Verordnung über das Naturschutzgebiet Steinbrüche Hirst und Gassenheck

Vom 2. Oktober 1989

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. Seite 147), geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. Seite 569), verordnet der Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Bestimmung

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet Steinbrüche Hirst und Gassenheck.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 20 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 2. Oktober 1989 in der Gemeinde Marpingen, Gemarkung Marpingen, Flur 16

die Flurstücke Nr. 81, 84, 89/1 und 91/1;

sowie Teile der Flurstücke Nr. 20/1, 21 bis 27, 28/1, 29, 203/30, 32/1, 34/1, 281/35, 252/37, 38/1, 40/1, 42/4, 44/1, 46/1, 47, 48/1, 49, 50/1, 51/3, 287/55, 56/1, 57/1, 62/1, 255/63, 256/64, 65, 67/1, 71, 75/1, 245/78, 185 und 186;

Flur 17

Teile der Flurstücke Nr. 895/479 und 479/2;

Flur 18

Teile der Flurstücke Nr. 116/2, 535/132, 138 und 266/1; sowie Teile der Flurstücke Nr. 180/1, 156/1 und 117/3;

Flur 19

die Flurstücke Nr. 123/1, 121, 107, 105/1 und 100; sowie Teile der Flurstücke Nr. 493/32, 146/1, 144/1, 140/1, 464/139, 463/137, 136, 135/1, 132, 131, 130, 125/1, 119/1 und 111 bis 108.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften aufgelassener Hartsteinbrüche, insbesondere Trockenrasen, Magerrasen, Verlandungsgesellschaften, Gebüsch- und Vorwaldstadien und Eichen-Buchenmischwald sowie die dauerhafte Sicherung der als geologische Besonderheit anzusehenden Gesteinsaufschlüsse.

Auf Grund der Vielfalt der Habitatstrukturen bietet das Naturschutzgebiet einer Vielzahl seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten einen geeigneten Lebensraum.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der Objekte der wissenschaftlichen Forschung und Lehre führen können.
- (2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,
- bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen sowie Anlagen dieser Art zu verändern;

- 3. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- Pflanzen zu entfernen oder in anderer Weise zu schädigen:
- nicht jagdbare wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 6. Pflanzen und Tiere einzubringen;
- 7. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
- 8. Wald flächenhaft zu nutzen;
- 9. Brach- und Grünland umzubrechen;
- Oberflächen- oder Grundwasser einzuleiten oder abzuleiten;
- Veränderungen an den vorhandenen Gewässern vorzunehmen;
- 12. Vieh weiden zu lassen;
- 13. Düngemittel (einschließlich organischer) zu verwenden sowie Klärschlamm oder Gülle einzubringen;
- 14. Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Insektizide, Fungizide oder andere chemische Mittel) zu verwenden;
- 15. Flächen abzubrennen;
- 16. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken;
- 17. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten sowie Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Anzeigepflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sind der Obersten Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

Entgegen § 4 Abs. 2 bleiben zulässig,

- 1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit folgenden Maßgaben:
 - Es erfolgt keine Düngung und keine Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln.
 - In standortgerechten Beständen wird die Entwicklung der natürlichen Waldgesellschaft des Standortes durch natürliche Verjüngung gefördert.
 - In standortgerechten Beständen erfolgt die Nutzung kleinflächig, im Uferbereich der Gewässer einzelstammweise.
 - Nicht-standortgerechte Bestände können flächig geerntet werden; auf diesen genutzten Flächen darf zur Aufforstung die natürliche Waldgesellschaft des Standortes künstlich begründet werden.

- 2. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege (einschließlich der Jagd) sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Dies gilt auch für erforderliche Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen, baulicher Anlagen und Gewässer; erforderliche Arbeiten sollen mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht ohne zwingenden Grund in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchgeführt werden.
- 3. Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder den von ihr beauftragten Stellen angeordnet oder zugelassen werden.

§ 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung festgelegt.

.§ 8 Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann von der Obersten Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn die in § 34 Abs. 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 9

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes sind auf Anordnung der Obersten Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 10

Duldungspflicht

Die Eigentümer von Flurstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß in das Liegenschaftskataster der Hinweis "Naturschutzgebiet" aufgenommen wird.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 2. Oktober 1989

Der Minister für Umwelt

— Oberste Naturschutzbehörde —

Leinen

